

Ehrenordnung des Kreissportbundes Havelland e.V.

Beschlossen auf dem Kreissporttag am 23.03.1996 in Pessin
Geändert auf dem Kreissporttag am 29.03.2008 in Haage

§ 1 Präambel

(1) Der Kreissportbund Havelland e.V. ehrt seine Mitgliedsorganisationen – Vereine, Verbände – sowie deren Untergliederungen und Angehörige seiner Mitgliedsorganisationen für langjährige verdienstvolle Tätigkeiten bzw. außerordentliche sportliche Leistungen. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Entwicklung des Sports im Landkreis Havelland verdient gemacht haben, können Ehrungen auch erhalten, ohne einer Mitgliedsorganisation des KSB Havelland anzugehören.

(2) Es können folgende Ehrungen verliehen bzw. vergeben werden:

- die Ehrenmitgliedschaft im KSB Havelland,
- die Ehrennadel des KSB Havelland,
- die Ehrenplakette des KSB Havelland,
- Ehrenurkunden.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft im Kreissportbund Havelland e.V. ist die höchste Auszeichnung des KSB und wird an Einzelpersonen in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung des Kreissportbundes Havelland e.V. verliehen.

(2) Antragsberechtigt ist der Vorstand des Kreissportbundes Havelland e.V. Über die Verleihung entscheidet der Kreissporttag/die Mitgliederversammlung des Kreissportbundes.

(3) Die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird dem/der Auszeichnenden vom Vorsitzenden/der Vorsitzende des Kreissportbundes zeitnah zum Beschluss über die Ehrung in feierlicher Form überreicht, z.B. auf dem Kreissporttag, der Mitgliederversammlung oder einer anderen zentralen Veranstaltung.

(4) Ehrenmitglieder des Kreissportbundes werden als Gast zu Kreissporttagen und Mitgliederversammlungen geladen.

§ 3 Ehrennadel

(1) Mit der Ehrennadel werden Einzelpersonen für langjährige, außerordentlich verdienstvolle Tätigkeiten zur Entwicklung des Sports, insbesondere im Kreissportbund Havelland e.V., seinen Mitgliedsorganisationen sowie deren Organen und Gremien, geehrt.

(2) Antragsberechtigt sind die Vorstände der Mitgliedsorganisationen gemäß § 1 Abs (1) und der Vorstand des Kreissportbundes Havelland e.V. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Vorstand des Kreissportbundes.

(3) Die Ehrennadel wird dem/der Auszuzeichnenden vom Vorsitzenden/der Vorsitzende des Kreissportbundes zeitnah zum Beschluss in feierlichem Rahmen, z.B. auf dem Kreissporttag, der Mitgliederversammlung des KSB/Vereine/Verbände oder anderen zentralen Veranstaltungen überreicht.

§ 4 Ehrenplakette

(1) Die Ehrenplakette wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen und Lobbyarbeit im Sport sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenplakette ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie Mitgliedsorganisationen des KSB gemäß § 1 Abs (1) geehrt werden können.

(2) Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen als auch Mannschaften die Vorstände der Mitgliedsorganisationen gemäß § 1 Abs (1) und der Vorstand des Kreissportbundes für Ehrungen von Vereinen/Verbänden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Kreissportbundes.

(3) Die Ehrenplakette wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Sports bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Vorstandes des Kreissportbundes bzw. Vereins überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des/der Auszuzeichnenden.

§ 5 Ehrenurkunde

(1) Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung langjährigen ehrenamtlichen Wirkens bzw. besonderen Einsatzes in der praktischen, organisatorischen und Lobbyarbeit im Sport sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Die Ehrenplakette ist eine Auszeichnung, mit der sowohl Einzelpersonen als auch Mannschaften sowie Mitgliedsorganisationen des KSB gemäß § 1 Abs (1) geehrt werden können.

(2) Antragsberechtigt sind für Ehrungen von Einzelpersonen als auch Mannschaften die Vorstände der Mitgliedsorganisationen gemäß § 1 Abs (1) und der Vorstand des Kreissportbundes für Ehrungen von Vereinen/Verbänden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Kreissportbundes.

(3) Die Ehrenurkunde wird anlässlich von namhaften Veranstaltungen des Sports bzw. Jubiläen durch ein Mitglied oder einen Beauftragten des Vorstandes des Kreissportbundes bzw. Vereins überreicht. Der Rahmen der Veranstaltung richtet sich nach dem Wirkungsbereich des/der Auszuzeichnenden.

§ 6 Durchführungsbestimmungen

(1) Für die Antragstellung auf Ehrungen sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Entscheidung über den Antrag teilt der Vorstand des Kreissportbundes dem Antragsteller schriftlich, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe, mit.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

§ 7 Aberkennung von Ehrungen

(1) Ehrungen können aufgrund grob sport- und vereinsschädigenden Verhaltens wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus der betreffenden Mitgliedsorganisationen gemäß § 1 Abs (1) ausgeschlossen werden.

(2) Ehrungen für sportliche Leistungen können im Falle grob unsportlichen Verhaltens auch ohne vorhergehenden Ausschluss aberkannt werden.

(3) Die Aberkennung einer Ehrung ist formlos unter Angabe der Gründe durch denjenigen Vorstand schriftlich zu beantragen, der/das zuvor die Ehrung beantragt hatte. Antragsberechtigt ist außerdem der Vorstand des Kreissportbundes. Die Aberkennung von Ehrungen können nur dasjenige Gremium, das zuvor die jeweilige Ehrung beschlossen hatte, bzw. die Mitgliederversammlung/Kreissporttag beschließen.

(4) Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller und der betreffenden Einzelperson/Mannschaft bzw. Mitgliedsorganisation schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt mit Beschluss durch den Kreissporttag am 23.03.1996 in Kraft.